

ANTRAG

Antragsteller*in: *BDKJ DV Würzburg*

A8: Keine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Positionierung zur Wehrpflicht
2 beschließen:

3 Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius will bis ins Jahr 2029 Deutschland
4 "kriegstüchtig" machen. Zu den derzeitigen Überlegungen gehört auch die
5 Wiedereinführung der Wehrpflicht. Der BDJ Diözesanverband Würzburg ist daher
6 der Überzeugung, dass diese militärische Neuausrichtung eine
7 gesamtgesellschaftliche Debatte braucht. Für den BDJ Diözesanverband Würzburg
8 steht fest: Der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist Aufgabe
9 aller Bürger*innen. Dafür braucht es einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs, um
10 eine gesamtgesellschaftliche Resilienz herzustellen. In der Gegenwart wird
11 dieser in Hinblick auf verteidigungspolitische Fragestellungen durch eine gut
12 ausgebildete Bundeswehr bestehend aus freiwillig Wehrdienstleistenden, Zeit- und
13 Berufssoldat*innen und Reservist*innen sichergestellt, die freiwillig diesen
14 Dienst leisten und nicht durch einen verpflichtenden Einsatz junger Menschen an
15 der Waffe. Diesen Ansatz gilt es auszubauen. Eine Bundeswehr von Demokrat*innen
16 und Staatsbürger*innen in Uniform, die aus einer demokratischen Überzeugung
17 heraus, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und das Leben der
18 Bürger*innen verteidigt, muss als Ziel beibehalten werden.

19 Aus dieser Grundüberzeugung heraus fordert der BDJ Diözesanverband Würzburg:

Keine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in Friedenszeiten

21 Eine Wiedereinsetzung der Wehrpflicht in ihrer derzeit bestehenden Form lehnt
22 der BDJ Diözesanverband Würzburg ab. Bürger*innen, die sich mit dem Gedanken
23 tragen, in Friedenszeiten der Bundeswehr beizutreten, muss gewährleistet werden,
24 diese Entscheidung auch weiterhin freiwillig zu treffen. Um eine freiwillige
25 Entscheidung weiterhin zu gewährleisten, müssen - für den BDJ Diözesanverband
26 Würzburg - dabei mindestens folgende Kriterien erfüllt sein:

27 - Ein ausreichendes Informations- und Beratungsangebot muss gesichert sein. Für
28 die Beratung müssen von der Bundeswehr unabhängige, nicht-staatliche
29 Organisationen, insbesondere die Kirchen zuständig sein.

30 - Eine Musterung erfolgt erst nach der Erklärung zur Bereitschaft zum
31 Wehrdienst.

32 - Eine fehlende Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr muss nicht explizit
33 begründet werden.

34 - Informationsangebote der Bundeswehr selbst müssen der Tragweite der Tätigkeit
35 entsprechend gestalten werden und unterliegen dem Überwältigungsverbot.

36 **Wehrpflicht im Spannungs- und Verteidigungsfall**

37 Die allgemeine Wehrpflicht darf nur im Spannungs- und Verteidigungsfall zur
38 Anwendung kommen. In jedem Fall muss hierbei gewährleistet sein, dass niemand zu
39 einem Dienst an der Waffe gezwungen wird. Das Verfahren der Verweigerung dieses
40 Dienstes aus Gewissensgründen muss auch im Spannungs- und Verteidigungsfall
41 niedrigschwellig möglich sein. Für die Wehrpflicht im Spannungs- und
42 Verteidigungsfall muss Art. 12a GG im Hinblick auf folgende Veränderungen
43 angepasst werden:

44 - Die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in
45 einem Zivilschutzverband muss auch im Grundgesetz auf den Spannungs- und
46 Verteidigungsfall beschränkt werden.

47 - Die Pflicht zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in
48 einem Zivilschutzverband muss geschlechtsungebunden formuliert werden.

49 - Dabei ist in der Organisation der Wehrpflicht sicherzustellen, dass diese
50 Institutionen für Minoritäten zu einem safer space werden.

51 - Dabei ist in der Organisation der Wehrpflicht sicherzustellen, dass Care-
52 Arbeit und systemrelevante soziale und gesellschaftliche Aufgaben weiter erfüllt
53 werden können.